

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5543

Siegen, den 04.12.2017

Flurbereinigungsverfahren Benfe
Az.: 6 08 06

Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung

Im Flurbereinigungsverfahren Benfe wird hiermit nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

Gleichzeitig tritt die Überleitungsbestimmung, die einen Bestandteil dieser Anordnung bildet, in Kraft (§ 62 Abs. 2 FlurbG).

1. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **20.12.2017** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 Abs. 2 FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wird ebenfalls auf den unter Nr. 1 genannten Tag festgelegt (soweit nicht bereits vorweg erfolgt).

Die Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung und Gründen liegt zwei Wochen lang bei der Teilnehmergemeinschaft Benfe (Hartmut Koppe, Dorfstraße 11a, 57339 Erndtebrück) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmung müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, wenn nicht für den Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.

4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Anordnung gerechnet, können mangels Einigung zwischen den Vertragsparteien

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Flurbereinigungsbehörde, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer gegebenenfalls zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtzins (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

5. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den unter Nr. 1 festgesetzten Tag zurück (§ 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung einschließlich der Überleitungsbestimmung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlaß der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nicht erhoben worden sind und somit der Flurbereinigungsplan für alle Beteiligten bestandskräftig ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke und Anteile, war durch die Überleitungsbestimmung zu regeln.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens einschließlich möglicher Widerspruchsführer angeordnet und durchgeführt werden. Denn nur so ist eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke gewährleistet. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch Widerspruchsführer würde dagegen zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung größerer Teile des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaft führen.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung einzelner Städte und Gemeinden:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Bekanntgabe der Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmung wird wie nachstehend aufgeführt vollzogen für:

1. die Stadt Hilchenbach im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Amtsblatt der Stadt Hilchenbach“
2. die Stadt Bad Berleburg auf der Internetseite der Stadt Bad Berleburg unter www.bad-berlebrug.de, Rubrik Verwaltung & Politik/Bekanntmachungen hingewiesen wird darauf durch Anschlag im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Poststraße 42, Bad Berleburg
3. die Stadt Netphen durch Anschlag im Bekanntmachungskasten zwischen den Rathäusern, Amtsstraße, für die Dauer einer Woche vom 15. Dezember 2017 bis 22. Dezember 2017
4. die Gemeinde Erndtebrück durch Anschlag im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück, für die Dauer einer Woche vom 15. Dezember 2017 bis 22. Dezember 2017

Im Auftrag

(LS)

gez. Humme-Lips, RVD`in